

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „SR“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: sr@iww.de

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: abo@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter sr.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2013)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Melden Sie sich an, damit Sie sr.iww.de vollständig nutzen können. Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie bitte oben rechts auf „Registrierung“ und lassen sich dann durch den Anmeldeprozess führen. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „SR“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „SR“ auch auf facebook.com/sr.iww



NEWSLETTER | Bestellen Sie die kostenlosen IWW-Newsletter im myIWW-Kundencenter von sr.iww.de:

- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

SENIORENRECHT AKTUELL (ISSN 2197-5442)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG,

Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de,
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Michael Bach (Chefredakteur); RA Holger Glaser (stellv. Chefredakteur, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Jahr 165 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, SR 13, 18“ oder „SR 13, 18“

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

STEUERÄNDERUNGEN 2015

Das „Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen“

Am 10.7.15 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen“ zugestimmt (Abruf-Nr. 144966). Erfahren Sie, welche Steueränderungen sich daraus für das Steuerjahr 2015 und Folgejahre ergeben. |

1. Grundfreibetrag wird erhöht

Der Grundfreibetrag erhöht sich für Ledige und zusammenveranlagte Ehegatten bzw. Partner eingetragener Lebenspartnerschaften in den Jahren 2015 und 2016 wie folgt:

Grundfreibetrag			
	2014	2015	2016
Grundfreibetrag für Ledige (Einzelveranlagung)	8.354 EUR	8.472 EUR	8.652 EUR
Grundfreibetrag bei Zusammenveranlagung (Splittingtarif)	16.708 EUR	16.944 EUR	17.304 EUR

Wichtig | Der Grundfreibetrag für das Jahr 2015 wird rückwirkend zum 1. Januar auf 8.472 EUR erhöht. Auf dem Gehaltszettel werden Arbeitnehmer davon vorerst aber nichts merken. Der neue Grundfreibetrag wird erstmals bei der Lohnabrechnung Dezember 2015 berücksichtigt (§ 52 Abs. 32a EStG). § 41c Abs. 1 Nr. 2 EStG greift beim Lohnsteuerabzug nicht, da die Spezialregelung in § 52 Abs. 32a EStG Vorrang hat.

PRAXISHINWEIS | Für laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer gilt diese Sonderregelung nicht. Sobald laufende Vorauszahlungen für das Jahr 2015 erstmals festgesetzt, erhöht oder herabgesetzt werden, müssen die Finanzämter den höheren Grundfreibetrag schon für 2015 berücksichtigen.

2. Unterhaltsfreibetrag wird erhöht

Unterstützt Ihr Mandant Angehörige finanziell, denen gegenüber er zum Unterhalt verpflichtet ist, darf er diese Leistungen bis zu einem Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung steuermindernd ansetzen (§ 33a Abs. 1 EStG). Dieser Unterhaltshöchstbetrag wird an den Grundfreibetrag angepasst und beläuft sich in den Jahren 2014 bis 2016 auf folgende Beträge:

Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a EStG			
	2014	2015	2016
Abziehbarer Unterhaltshöchstbetrag	8.354 EUR	8.472 EUR	8.652 EUR

Höherer
Freibetrag ...

... wirkt sich erst im
Dezember auf dem
Gehaltszettel aus

2015 werden bis
zu 8.472 EUR als
außergewöhnliche
Belastung anerkannt

3. Heimunterbringung: Höhere Haushaltersparnis einrechnen

Lebt Ihr Mandant in einem Pflege- oder Behindertenheim, weil er pflegebedürftig, krank oder behindert ist, darf er die Kosten als außergewöhnliche Belastung abziehen, die er selbst getragen hat (§ 33 Abs. 1 EStG). Von den Ausgaben zieht das Finanzamt eine Haushaltersparnis ab, wenn er seinen eigenen Haushalt aufgelöst hat, weil er ins Heim gezogen ist. Diese Haushaltersparnis richtet sich nach dem Unterhaltshöchstbetrag in § 33a Abs. 1 EStG und beläuft sich in den Jahren 2014 bis 2016 auf folgende Beträge:

Unterhaltshöchstbetrag		Abziehende Haushaltersparnis	
Jahr	jährlich	monatlich	täglich
2014	8.354 EUR	696,17 EUR	23,21 EUR
2015	8.472 EUR	706,00 EUR	23,53 EUR
2016	8.652 EUR	721,00 EUR	24,03 EUR

PRAXISHINWEIS | In SR 15, 122 hatten wir darüber berichtet, dass es Finanzämter gibt, die die Haushaltersparnis doppelt abziehen, wenn beide Ehegatten pflege-, krankheits- oder behindertenbedingt ins Pflegeheim gezogen sind. Das sollte nicht widerspruchlos hingenommen werden. Im Beitrag wird erläutert, wie man sich wehren kann.

4. Höheres Kindergeld und höhere Kinderfreibeträge

Eltern dürfen sich über eine bescheidene Erhöhung des Kindergelds freuen. Der Gesetzgeber hat folgende Beträge „freigegeben“:

Kindergeld	2014	2015	2016
für das erste und zweite Kind	184 EUR	188 EUR	190 EUR
für das dritte Kind	190 EUR	194 EUR	196 EUR
für das vierte und jedes weitere Kind	215 EUR	219 EUR	221 EUR

Wichtig | Im Jahr 2015 wird das höhere Kindergeld aus Vereinfachungsgründen nicht auf die Sozialleistungen 2015 (zum Beispiel SGB II) angerechnet. Ab 2016 nehmen die Erhöhungsbeiträge zum Kindergeld dann aber wieder an der Anrechnung teil.

Bei der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob durch den Abzug des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes die Steuererstattung höher ausfällt als das bezogene Kindergeld. Ist das der Fall, erhalten Eltern in Höhe der Differenz der Steuerentlastung und des Kindergeldanspruchs eine Steuererstattung. Mit dem „Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen“ ist nur der Kinderfreibetrag erhöht worden, nicht aber die anderen Freibeträge. Es gilt Folgendes:

Höhere Beträge werden auf Unterhaltshöchstbetrag angerechnet



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2015
Seite 122

Höheres Kindergeld wird 2015 nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet

Originärer Kinderfreibetrag und besonderer Freibetrag			
	2014	2015	2016
Kinderfreibetrag	4.368 EUR	4.512 EUR	4.608 EUR
BEA-Freibetrag (Betreuung/Erziehung/ Ausbildung)	2.640 EUR	2.640 EUR	2.640 EUR
Steuerfreibetrag je Kind gesamt	7.008 EUR	7.152 EUR	7.248 EUR

Nur der originäre
Kinderfreibetrag
wird erhöht

5. Verbesserungen auch beim Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag für „echte“ Alleinerziehende erhöht sich im Jahr 2015 von 1.308 EUR auf 1.908 EUR. Neu ist ferner, dass es für jedes weitere im Haushalt gemeldete Kind einen zusätzlichen Entlastungsbetrag von 240 EUR je Kind gibt.

6. Wirkung der kalten Progression wird gemildert

Von der kalten Progression spricht man, wenn Lohnerhöhungen nicht einmal die Inflation ausgleichen und ein Arbeitnehmer trotz eines höheren Gehalts nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben sowie der Wirkung der Inflation „real“ nicht mehr Güter leisten kann. Ein Grund dafür ist der progressive Steuertarif. Dem „geht es jetzt an den Kragen“. Ab dem Jahr 2016 wird die kalte Progression gemildert. Der Steuertarif wird um das Volumen der Teuerungsraten gesenkt. Unterstellt wird eine Inflationsrate von 1,5 Prozent. Das führt zu folgenden Steuerentlastungen im Jahr 2016.

Steuerentlastung durch „Inflationsausgleich“			
Single (ohne Kind)		Ehepaar (zwei Kinder)	
Bruttolohn monatlich	monatliche Ersparnis	Bruttolohn monatlich	monatliche Ersparnis
1.500 EUR	4,42 EUR	3.500 EUR	8 EUR
2.000 EUR	4,42 EUR	4.500 EUR	10,58 EUR
3.000 EUR	6 EUR	6.000 EUR	11,83 EUR
4.000 EUR	8,08 EUR	8.000 EUR	13,50 EUR

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen“, Abruf-Nr. 144966
- Beitrag „Im Pflegeheim untergebrachtes Ehepaar: Abzug einer doppelten Haushaltsersparnis zulässig?“, SR 15, 122



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 144966